

und „verkleinert“ in „geringere“ und „verringert“ zu verwandeln, hätte ich gewünscht, sie wäre auch der Klarheit halber bei Fassung des Punktes etwas weiter gegangen, und hätte das Wort „Areal“ vertauscht, bei welchem jeder Unbefangene an ein Größenverhältniß denken wird, während hier nur ein Werthverhältniß in Frage kommen kann. Ja ich muß behaupten, daß man in sprachlicher Beziehung die Worte Areal und verringert nicht verbinden könne, eben weil die Begriffe, bei denen man diese beiden Worte anwenden kann, nicht correlat sind, indem man das Wort „Areal“ nur in Bezug auf die Quantität, das Wort „verringern“ nur in Bezug auf die Qualität zu gebrauchen pflegt. Da übrigens das Achttheil hier ganz auf dieselbe Weise, wie bei dem siebenten Punkte bemessen werden soll, so hätte ich gewünscht, daß die Deputation dieselben klaren Worte gebraucht hätte. Der Satz würde dann so heißen: „Im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parcellen das Grundstück, welches die geringere erhält, sich auf einmal oder nach und nach nicht über $\frac{1}{8}$ der §. 4 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten verringert.“ Obgleich ich glaube, daß mein Bedenken nicht ungegründet sei, will ich mich doch eines Amendements enthalten; denn die Erfahrung der jüngsten Zeit hat gelehrt, daß die Constellation jetzt den Amendements nicht besonders günstig ist, und die geehrte Deputation wird, wenn sie mein Bedenken richtig findet, es selbst annehmen, oder es wird Sache der Redaction sein.

Abg. Klien: Nur eine Bemerkung habe ich mir bei dem fünften Punkte zu erlauben. Es ist hier die Rede von der Abtrennung zum Behuf neuer Wohnhäuser. Allein der Fall könnte auch bei Erweiterung schon bestehender Wohnhäuser eintreten, und ich frage den Herrn Referenten, ob es möglich wäre, diesen Punkt insofern abzuändern, daß nach den Worten: „Erbauung neuer Wohnhäuser“ noch hinzugesetzt würde: „und Erweiterung schon bestehender.“

Referent Secretair D. Schröder: Ich glaube, daß das wohl darunter verstanden werden könnte; denn die Erbauung neuer Häuser ist das majus, und die Vergrößerung bestehender Häuser das minus. Wird zu dem Mehrern Dispensation gegeben, so wird auch zu dem Minderen dieselbe nicht verweigert werden können. Da ich einmal das Wort habe, so will ich auch Einiges auf die Bemerkung des Herrn Abg. v. Abendroth äußern. Ich erkenne an, daß das im Entwurfe gebrauchte Wort „Areal“ ebenso gut wie die Worte „kleinere“ und „verkleinert“ einer irrigen Auslegung unterliegen kann, und ich gestehe, daß ich Nichts dagegen hätte, wenn man das Wort „Areal“ mit „Steuereinheiten“ vertauschte. Ich glaube, dadurch würde sich das Bedenken heben, wenn man sagte: „im Falle des Tausches — — sich nicht über ein Achttheil seiner der Regel nach unzertrennlichen Steuereinheiten verringert.“

Abg. v. Abendroth: Dann müßten allerdings auch die Worte: „welches die kleinere erhält“ in „welches die geringere erhält“ verändert werden. Der Zweck meiner Bemerkung ist dann erreicht.

II. 112.

Referent Secretair D. Schröder: Ich gebe also zu, daß es besser sein wird, wenn wir statt des Wortes „Areal“ setzen „Steuereinheiten“, übrigens aber die Veränderung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, beibehalten.

Abg. Klien: Nach der Erklärung des Herrn Referenten bitte ich mir auch von dem Herrn Regierungskommissar die Erklärung aus, ob der Punkt unter 5 so zu verstehen sei, daß unter der Erbauung neuer Wohnhäuser auch die Erweiterung schon bestehender begriffen sei.

Königl. Commissar D. Funke: Das hat nicht der Sinn der gesetzlichen Bestimmung sein können; denn dies würde dahin führen können, daß man jede Dismembration geschehen lassen müßte. Jedes Brennstück dient entweder dazu, eine neue Nahrung anzulegen, oder es wird von Einem erworben, der eine solche bereits besitzt.

Referent Secretair D. Schröder: Diese Bemerkung schien nicht die Frage des Abg. Klien zu treffen. Er sprach nicht von der Anlegung neuer Nahrungen, sondern von der Vergrößerung bereits vorhandener Wohnhäuser. Er bezog sich auf die fünfte Ausnahme, wo es heißt, es sollte bei Erbauung neuer Wohnhäuser gestattet sein, etwas mehr als das Maximum abzutreten, und fragte, ob das auch zu Vergrößerung bereits bestehender Häuser erlaubt werde, und da hätte ich geglaubt, daß die Erbauung neuer Häuser das majus, die Vergrößerung bestehender das minus sei, weshalb auch eine Abtrennung behufs der Vergrößerung von Wohnhäusern genehmigt werden müßte.

Königl. Commissar D. Funke: Sobald sich diese Erweiterung bloß auf die Wohnhäuser bezieht, ist sie unbedenklich.

Abg. Klien: Dann bin ich vollkommen einverstanden.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich mit der von der Deputation vorgeschlagenen Beschränkung nicht einverstehen. Wenn wir zugestehen, daß Dispensation eintreten kann, so sollte ich glauben, daß eine Beschränkung bis auf den achten Theil nicht nothwendig, sondern nachtheilig sei. Wer soll genau abmessen, ob bei wirthschaftlichen Verbesserungen gerade der achte Theil der vorhandenen Steuereinheiten genügend sei, um eine wirthschaftliche Verbesserung auszuführen? Ist einmal die wirthschaftliche Verbesserung anerkannt, so sollte ich glauben, wäre die Wohlfahrt des Landes damit verbunden, keine Beschränkung stattfinden zu lassen. Diese vorliegende §. 5 ist ohnedies eine Ausnahme von dem Gesetze. Wenn wir der Regierung das Recht zugestehen, noch Dispensationen von dem Gesetze eintreten zu lassen, warum dann eine Beschränkung bis auf den achten Theil? Der Gesetzentwurf hat zwar die Beschränkung des achten Theils auch aufgenommen, nur aber bei dem 7. Punkte. Wenn wir aber die Beschränkung eintreten lassen wollen, so sehe ich nicht ein, warum wir sie nicht auch bei dem Punkte 3 hinsichtlich der Handlungsgärtnerei eintreten lassen wollen. Ist die Handlungsgärtnerei etwas Anderes, als eine wirthschaftliche Verbesserung? Rechtfertigt sich bei ihr die Ausnahme, so rechtfertigt sie sich auch bei andern wirthschaftlichen Verbesserungen. Wenn, meine Herren, zur Anlegung von Wiesenbewässerungen nothwendigerweise ein Nachbar vom andern eine Parcellen be-

I *